



Deutsches Patent- und Markenamt · 80297 München



Referat [redacted] Abteilung [redacted]

HAUSANSCHRIFT
Zweibrückenstraße 12
80331 München

POSTANSCHRIFT
80297 München

TEL +49 89 2195-0

FAX [redacted]

info@dpma.de
www.dpma.de

AKTENZEICHEN
[redacted]

DATUM
München, 4. April 2016

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antrag auf Informationszugang zu Schriftstücken im Zusammenhang mit dem sogenannten „China-Fonds“ – vorläufige Einschätzung der Kosten

Bezug: 1. Ihr Antrag vom 11. Januar 2016
2. Zwischenbescheid Referat 4.3.1 vom 29. Januar 2016
3. Ihre E-Mail vom 12. Februar 2016
4. Schreiben Referat 4.3.1 vom 1. März 2016
5. Ihre E-Mail vom 22. März 2016

Anlage(n): 1.

Sehr geehrte [redacted]

zu Ihrer E-Mail vom 22. März 2016, in welcher Sie um Zusendung einer genauen Kostenaufstellung und Benennung der Kriterien für eine eventuelle Gebührenermäßigung oder -befreiung bitten, kann ich Ihnen zu den allgemeinen Grundsätzen der Kostenermittlung folgendes mitteilen:

Gemäß § 10 Abs. 2 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV und Teil A des Gebühren- und Anlagenverzeichnisses werden die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Teil A - Ziffer 2.2 der Anlage zur IFGGebV sieht für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften einen Gebührenbetrag von 60 bis 500 Euro vor. Für die Auslagenerstattung bestimmt Teil B Nr. 1.1 des Gebühren- und Anlagenverzeichnisses i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 5 BGebG 0,10 € pro DIN A4-Kopie.



Seite 2 von 3

das DPMA beachtet bei der Gebührenfindung auch die Prämissen der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die zu diesem Thema in ihrer Informationsschrift zum IFG, 2. Auflage (2014) ausführt: *„(...) Einfache Auskünfte und die Ablehnung eines Antrages sind gebührenfrei. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand (...). Die Gebühr ist in jedem Fall so zu bemessen, dass das Informationsrecht wirksam in Anspruch genommen werden kann (§ 10 Abs. 2 IFG). (...) In der Verordnung sind Rahmensätze je Amtshandlung vorgesehen; sie legt damit zugleich einen Höchstsatz je Tatbestand im Rahmen einer Amtshandlung fest. Im Einzelfall, beispielsweise bei umfangreichen Anfragen, können auch mehrere Gebührentatbestände abgerechnet werden. Die Gebühren sind aber stets so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Mit dieser Regelung in § 10 Abs. 2 IFG soll verhindert werden, dass überhöhte Gebührenforderungen gestellt werden oder die Gebührenforderungen der Verwaltungsbehörden nicht angemessen sind. Das bedeutet, dass Gebühren und Auslagen zwar nach Verwaltungsaufwand erhoben werden, sie müssen die Kosten der Verwaltung aber nicht decken. Außerdem dürfen sie auf den Bürger nicht abschreckend wirken. **Auslagen, etwa für Kopien, sind immer zu erheben, auch wenn die Auskunft selbst gebührenfrei ist.**“*

Leider handelt es sich bei Ihrem Antrag nicht um eine lediglich einfache Auskunft, so dass die von Ihnen begehrte Kostenbefreiung nicht gewährt werden kann. Hierunter werden Auskünfte ohne Rechercheaufwand, Vorgespräche oder Korrespondenz mit Dritten gefasst. Die Bearbeitung Ihres Antrags erfordert hingegen einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Allein für die Sichtung der Unterlagen (ca. 900 Seiten) – ohne Durchführung des erforderlichen Drittbeteiligungsverfahrens, Vornahme von Schwärzungen, etc. – entstand bislang ein Bearbeitungsaufwand von 26 Personenstunden im höheren Dienst.

Entsprechend den Maßstäben der Gebührenfindung im DPMA wären für den bisher entstandenen Aufwand nach vorläufiger Einschätzung Gebühren in Höhe von ca. **175 Euro** gerechtfertigt. Der Aufwand für die noch durchzuführende Drittbeteiligung sowie ggf. umfangreiche Schwärzungen zum Schutz öffentlicher und privater Belange sind hierin jedoch noch nicht enthalten und werden voraussichtlich zu einer höheren Gebührenfestsetzung führen.



Seite 3 von 3

Bitte beachten Sie, dass die grundsätzliche Möglichkeit einer Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, sich nach § 2 IFGGebV ausschließlich auf die Gebühren bezieht und Auslagen hiervon nicht umfasst werden. Ihnen als Antragsteller obliegt es, entsprechende Gründe vorzutragen und glaubhaft zu machen. Beispielsweise können als Kriterien für eine Ermäßigung die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Antragstellers, die Bedeutung der Information für den Antragsteller, die Verfolgung sozialer Zwecke mit der Antragsstellung - jeweils in Relation zum Verwaltungsaufwand für die Informationsbeschaffung - bei der zu treffenden Ermessensentscheidung berücksichtigt werden.

Eine Gebührenermäßigung bzw. -verzicht aus Gründen des öffentlichen Interesses ist hier nicht ersichtlich.

Um schließlich Kosten zu sparen, besteht die Möglichkeit anstelle der voll erstattungspflichtigen Zusendung der Aktenkopien, Ihnen auch vor Ort, dh. in der Dienststelle des DPMA in München, Einsicht in die nach Maßgabe des § 5 und 6 IFG ggf. noch zu schwärzenden Akten zu gewähren. Weitere Mittel der Kostenbegrenzung wären für Sie außerdem, den IFG-Antrag zeitlich und inhaltlich konkreter zu fassen und/oder sich zunächst auf die Inhaltsverzeichnisse der den Vorgang „China-Fond“ betreffenden Akten zu beschränken.

Bitte geben Sie uns Nachricht, in welchem Umfang und in welcher Form Ihr Antrag weiterbearbeitet werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

